Stadt Salzgitter

 Der Oberbürgermeister

**Antrag auf Zulassung des früheren Beginns eines Gaststättengewerbes nach**

**§ 2 Abs.1 Niedersächsisches Gaststättengesetz (NGastG)**

**Information:**

Wer ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde 4 Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen. Ein früherer Beginn kann zugelassen werden, wenn die Einhaltung der Frist nicht zumutbar ist. Diese Regelung gilt auch für Gaststättengewerbe, die nur für kurze Zeit betrieben werden. (Veranstaltungen etc.)

1. **Antragsteller/in (**z. B. Einzelperson, Verein, Gesellschaft)

Vollständiger Name des Antragstellers

(z. B. Einzelperson, Verein, Gesellschaft, Vertreter der Gesellschaft/Vereins)

**Antrag auf Zulassung des früheren Beg**

Anschrift

Telefonnummer E-Mail

1. **Zulassungsgründe**

Gründe, warum es nicht zumutbar ist/war, die 4-Wochen Frist einzuhalten

**Hinweis:**

Bei Erteilung einer Zulassung zur früheren Betriebsaufnahme werden Gebühren von bis zu 112,-€ erhoben. Diese sind bei Antragstellung zu entrichten.

**Datum und Unterschrift**